

4.6 Kommunikationszulage für Taubstumme



Die Kommunikationszulage für Taubstumme wird 13 Mal im Jahr ausgezahlt, der Betrag wird jährlich angepasst (243,10 Euro im Monat für 2011). Die Zulage unterliegt weder einer Alters- noch einer Einkommensgrenze. Wie jede andere finanzielle Zuwendung dieser Art wird die Leistung auf Grund der **Anerkennung einer Zivilinvalidität** (siehe Kap. 2.2) vom Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen Tel.: 0471 418286 Fax: 0471 418282 automatisch ausgezahlt.

Anspruchsberechtigte:

Personen mit einer angeborenen oder im Entwicklungsalter erworbenen Taubheit, die einen normalen Spracherwerb nicht erlaubt hat und die nicht ausschließlich psychisch bedingt ist.

Voraussetzungen

- Um diese Leistung anerkannt zu bekommen, muss die betreffende Person die italienische Staatsbürgerschaft haben, in einer Gemeinde Südtirols ansässig sein und kein Anrecht auf eine Kriegs- oder Dienstpension haben oder eine Rente in der Folge eines Arbeitsunfalls seitens einer öffentlichen Behörde für dieselbe Behinderung beziehen, für die sie um die Kommunikationszulage ansucht;
- EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie in Südtirol ansässig sind und in Italien abhängig oder selbständig beschäftigt sind oder waren oder Angehörige einer in der EU berufstätigen Person sind (es genügt eine Eigenerklärung);
- Auch die Nicht-EU-Bürger/innen sind den italienischen Staatsbürger/innen gleichgestellt, sofern sie eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vorweisen können.

Beantragung:

Es ist beim gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirk um die Anerkennung der Invalidität anzusuchen (siehe Kap. 2.2).